

# Anzeige von Trinkwasseranlagen (auch sogenannte Hausbrunnen) und Nichttrinkwasseranlagen aufgeben



Sie sind als Betreiberin oder Betreiber einer Wasserversorgungsanlage oder Nichttrinkwasseranlage verpflichtet, diese anzumelden.

## Basisinformationen

Sie sind als Betreiberin oder Betreiber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet, diese anzuzeigen. Dazu gehören Gebäudewasserversorgungsanlagen, wenn daraus Trinkwasser an die Öffentlichkeit abgegeben wird, sowie Hausbrunnen und mobile Wasserversorgungsanlagen an Bord von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen (zum Beispiel Reisebusse, Ausflugsschiffe). Auch Nichttrinkwasseranlagen in Gebäuden müssen angezeigt werden

Im Einzelnen müssen Sie dem zuständigen Gesundheitsamt folgendes anzeigen:

- die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage
- die Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage
- wesentliche bauliche oder betriebstechnische Änderungen einer Wasserversorgungsanlage
- einen Eigentümerwechsel bei Wasserversorgungsanlagen
- die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage
- die Errichtung einer Nichttrinkwasseranlage
- die Stilllegung einer Nichttrinkwasseranlage

Im Anschluss meldet sich das Gesundheitsamt gegebenenfalls bei Ihnen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

## Voraussetzungen

- Betrieb beziehungsweise Inhaberschaft einer Wasserversorgungsanlage oder Nichttrinkwasseranlage

# Ablauf

- Sie zeigen Ihre Wasserversorgungsanlage oder Nichttrinkwasseranlage formlos schriftlich per Post oder per E-Mail an.
- Nachdem Sie alle Angaben gemacht und bestätigt haben, erhalten Sie vom zuständigen Gesundheitsamt eine Bestätigung der Anmeldung.
- Das Gesundheitsamt wird sich gegebenenfalls mit Ihnen in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen mit Ihnen abstimmen.

## Weitere Hinweise

### Rechtsbehelf:

- Die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs besteht nicht.

## Benötigte Unterlagen

- Es sind keine Unterlagen notwendig.

## Zuständige Stellen

- [Gesundheitsamt Bremen](#)
  - (0421) 361-15113
  - (0421) 361-15554
  - Horner Straße 60 - 70, 28203 Bremen
  - [Website](#)
  - office@gesundheitsamt.bremen.de
  - Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)

## Gebühren / Kosten

gebührenfrei

## Fristen & Bearbeitungsdauer

### Welche Fristen sind zu beachten?

Sie müssen eine Wasserversorgungsanlage oder Nichttrinkwasseranlage 4 Wochen vor Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme, Errichtung oder Übergang des Eigentums beim örtlichen Gesundheitsamt anzeigen. Bauliche Änderungen sind ebenfalls 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

Eine Stilllegung müssen Sie innerhalb von 3 Tagen anzeigen.

Wird ein anzeigepflichtiger Sachverhalt erst nach Ablauf der 4-wöchigen Frist erkannt, reicht es aus, ihn unverzüglich nach Kenntnisnahme anzuzeigen.

Bei mobilen oder zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr, des Zivilschutzes oder der Verteidigung eingesetzt werden, kann die Anzeige auch unmittelbar nach Abschluss dieser Maßnahmen nachgeholt werden.

### **Wie lange dauert die Bearbeitung?**

Keine Angabe.

## **Rechtsgrundlagen**

- [§ 2 Nummer 2 und 10 Trinkwasserverordnung \(TrinkwV\)](#)
- [§ 12 Trinkwasserverordnung \(TrinkwV\)](#)
- [§ 11 Trinkwasserverordnung \(TrinkwV\)](#)

## **Weitere Informationen**

- [Infobroschüre des Umweltbundesamtes "Gesundes Trinkwasser aus eigenen Brunnen und Quellen"](#)

Aktualisiert am 20.03.2026